



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

17. September 2021

Nr. 17/2021

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen	2
Anlagen:	
Anlage 1 – Masterzeugnis	17
Anlage 2 – Masterurkunde	19
Anlage 3 – Diploma Supplement	20

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 10. September 2021 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 17.09.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 ECTS und Module
- § 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Punkten
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Weitere Prüfungsformen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 19 „Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfungsamt
- § 23 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Masterzeugnis
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumpädagogik an der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumpädagogik mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Verständnis für die Zusammenhänge ihres Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und / oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 ECTS und Module

(1) Die ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen Arbeitsaufwand. Vom ersten bis zum fünften Semester sind jeweils 18 ECTS-Punkte zu erbringen; ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt fünf Semester. Das Studienvolumen umfasst 50 Semesterwochenstunden und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte).

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsleistungen werden in kompetenzorientierten Prüfungsformaten erbracht, die auf die jeweiligen Lehrformen und Qualifikationsziele der Module abgestimmt sind. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und / oder die Studienpläne regeln.

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme – es sei denn in der Studienordnung ist anderes bestimmt. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienverlaufsplan beschriebenen Module einschließlich Masterarbeit und Kolloquium.

(2) Termine für Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten werden mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Eine Anmeldung erfolgt über die Person, die den Studiengang koordiniert. Eine Abmeldung ist bis spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6

Fristen für den Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Punkte erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die von studentischer Seite nicht zu verantworten sind.

(2) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

(3) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuholende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 ist nicht zulässig.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder weiteren Prüfungsleistungen im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat.

(3) Prüfende können für Modulprüfungen in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der elektronischen Anmeldung zu einem Modul über ein von der Hochschule bereitgestelltes elektronisches Online-Portal zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig zum Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die zu prüfende Person die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts der Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren wurde.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder in Mischformen erbracht werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. wissenschaftliche Ausarbeitungen (§ 12 Abs. 1),
3. Masterarbeit (§ 13).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass Studierende befähigt sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
1. Kolloquium (§ 14).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass Studierende die Zusammenhänge des studierten Faches verstehen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob Prüflinge über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(4) Als elektronische Prüfungsleistungen sowie Mischformen können insbesondere die in Absatz 3 benannten Prüfungsleistungen kombiniert werden und ergänzend durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch die Prüfenden festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist mehrheitlich Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die vollständig oder überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Studierende können beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person und den Prüfenden mit den Beisitzenden.

(7) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 können Prüfende eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 haben Studierende folgende unterschriebene schriftliche Erklärung (Eigenständigkeitserklärung) beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen, an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“

(8) Prüfungsausschuss und Prüfende sind berechtigt, bei Plagiatsverdacht Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Dafür reichen Studierende jede schriftliche Prüfungsleistung in zwei Versionen ein, eine Version anonymisiert und als PDF- oder Wordversion, die andere namentlich gekennzeichnet mit Eigenständigkeitserklärung unterschrieben. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(9) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 23) erbracht.

(10) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens zwölf Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich, eine Entscheidung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit trifft der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Prüfungsform ist ausgeschlossen.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die einen Aufschluss über eine Teilhabe einschränkung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen.

§ 10 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass Studierende über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügen und in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches und vernetztes Denken Fallbeispiele (Fallstudien) sowie über den Einzelfall hinausgehende Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass Studierende im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen können, ist zulässig.

§ 11 Prüfungsgespräch

- (1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt pro Person, die geprüft werden soll, mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind den Prüflingen am selben Tag bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer*innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Weitere Prüfungsformen

- (1) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Essays etc. sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- (2) In Projektarbeiten setzen sich die Studierenden (in Einzel- oder Gruppenarbeit) fachspezifisch mit vorgegebenen Themen auseinander, für die anwendungsorientierte Formate (z.B. Informationsveranstaltung, Lehrfilm, Projekt, Feature, Theaterstück) mit begleitender schriftlicher Ausarbeitung (z.B. Bericht, Konzept) entwickelt und / oder (Gruppen-)Präsentationen – ggf. für eine begleitende Institution – durchgeführt werden.
- (3) Präsentationen sind eigenständige Ausarbeitungen von vorgegebenen Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Vortrag zum Thema. Bei Präsentationen ist ein Handout zu erstellen, das die wesentlichen Thesen des Vortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Vortrags und des Handouts legen die Prüfenden fest, in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens 10 Minuten, maximal 45 Minuten betragen. Das Handout zur Präsentation ist in gedruckter und digitaler Form spätestens zum Zeitpunkt der Präsentation der prüfenden Person zu übergeben.
- (4) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudierenden in einer von den Studierenden geleiteten Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.
- (5) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(6) Soweit die Prüfungsformen aus mehreren Arbeitsschritten bestehen (bspw. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation derselben), sind im Falle des Nichtbestehens sämtliche Arbeitsschritte zu wiederholen.

§ 13 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass Studierende in der Lage sind, sich methodisch und systematisch in einem begrenzten Zeitraum in eine Problemstellung aus dem eigenen Fachgebiet einzuarbeiten und selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer gem. Studienordnung mindestens 45 ECTS-Punkte nachweisen kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person kann Themenwünsche äußern und Prüfende vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn die zu prüfende Person bereits bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die seitens der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag um höchstens 8 Wochen verlängert werden, wenn seitens der Studierenden Gründe vorliegen, die von ihnen nicht zu vertreten sind; im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, den Prüfenden ist eine elektronische Version zukommen zu lassen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist den Erstprüfenden nach Absatz 8 eine anonymisierte elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person in einer beigefügten Eigenständigkeitserklärung schriftlich zu bestätigen, dass sie die eigene Arbeit – bei einer Gruppenarbeit entsprechend den gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Bei der Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird zwischen Erst- und Zweitprüfung unterschieden. Eine der beiden Prüfenden muss Professor*in sein. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfenden die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte prüfende Person mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Kolloquium

(1) Studierende stellen die wichtigsten Erkenntnisse ihrer Masterarbeit in einem Kolloquium dar und verteidigen ihre Ergebnisse. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zu dem Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird in der Regel von der erstprüfenden Person, die den Prozess der Masterarbeit federführend begleitet hat, unter Beisitz einer zweitprüfenden Person, abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind den Studierenden am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer*innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 3 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Note für Masterarbeit und Kolloquium. Diese werden auf der Grundlage der ECTS-Punkte anteilig gewichtet (vgl. Studienordnung: Anlage 1 – Studienverlaufsplan und Modulstruktur). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Notenstufen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
Gehört zu den besten 10 %	A – excellent
Gehört zu den nächsten 25 %	B – very good
Gehört zu den nächsten 30 %	C – good
Gehört zu den nächsten 25 %	D – satisfactory
Gehört zu den nächsten 10 %	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolvierenden, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für die ersten Absolvierenden, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1, bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn Studierende dazu angemeldet sind und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit Studierender, eines von Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als ein Täuschungsversuch. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toiletten, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Studierenden ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise inklusive der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen

Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Masterarbeiten (vgl. § 13 Abs. 10) und Kolloquien können einmal wiederholt werden.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag anerkannt. Voraussetzung ist, dass zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet, wenn a) die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anerkennung/Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anerkennung/Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung/Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung/Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass die anzuerkennende Leistung curricular der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung/Anrechnung erfolgen soll und dass Prüfungsform und Prüfungsdauer miteinander übereinstimmen. Die Anerkennung/Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anrechnung erfolgen soll.

(5) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser

Leistungen vorab, soweit Studierende dies zuvor beantragt haben. Ein zwischen Studierenden und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(6) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung/Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie den Studierenden, die diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellen.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei Anträgen zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb zu stellen.

(8) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungen sind ausgeschlossen.

(9) Ein anerkanntes/angerechnetes Modul gilt als bestanden.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten Studierende ein Prüfungszeugnis (Muster siehe in der Anlage 1), das die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums und das Thema der Masterarbeit enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Punkte. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse von Zusatzmodulen sowie die bis zum Masterstudium benötigte Fachstudiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Person unterzeichnet, die das Dekanatsamt des Fachbereichs innehat und von der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

(4) Mit dem Prüfungszeugnis wird eine Masterurkunde (Muster siehe Anlage 2) ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Person unterzeichnet, die dem Präsidium der Hochschule vorsitzt und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich zwei Mitglieder aus der Professor*innenschaft, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professor*innenschaft sowie des Mitglieds aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretende werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die mit der Leitung des Prüfungsamtes beauftragte Person ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses und bei den Beratungen und Abstimmungen anwesenheitsberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht

eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen festlegen.

(3) Die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüfenden, Ersatzprüfenden, Beisitzenden
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit

generell oder in einzelnen Fällen auf die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(5) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag Studierender oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses können Studierende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Person weiter, die dem Präsidium der Hochschule vorsitzt. Diese Person erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Person, die den Prüfungsausschuss leitet, zur Verschwiegenheit verpflichtet. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der Person, die den Prüfungsausschuss leitet, Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste haben ein Rederecht, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(10) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie

des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.

§ 23

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Prüfende und Beisitzende können nur Hochschullehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein. Als Prüfende können nur Personen bestellt werden, die zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende oder Beisitzende, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer ersten Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.

(2) Die Namen der Prüfenden sollen den zu prüfenden Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 21 Abs. 9 entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betroffene Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Absolvierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen vom 6. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2021, S. 11) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, den 17.09.2021

Präsident

Hochschule Nordhausen

Dekan

Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Masterzeugnis



ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG
MASTER'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Name)

geboren am
born on

(Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang
has passed the Master's examination in

Soziale Arbeit und Traumapädagogik
Social Work and Trauma Studies

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,0 gut
good

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Note Grade	ECTS-Credits
Traumapädagogik I Trauma Studies I	2,0 gut good	
Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft Social Work as Action Science	
Management sozialer Organisationen Management of Social Organizations	
Supervision Supervision	
Traumapädagogik II Trauma Studies II	
Umgang mit herausforderndem Verhalten Dealing with Challenging Behavior	
Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung Specialisation in Science Theory and Quantitative Social Research	
Traumapädagogik III Trauma Studies III	
Sozialpädagogik als Reflexionswissenschaft Social Pedagogy as Reflective Science	
Qualitative Sozialforschung Qualitative Social Research	
Entwicklungspsychologie und pädagogische Beziehungsgestaltung Developmental Psychology and Professional Formation of Relationship	
Vertiefung Recht und ICF Specialisation Law and ICF	

Wahlpflichtmodul
Elective Compulsory Module

Note
Grade

ECTS-Credits

Vertiefung Traumfachberatung
Specialization Trauma Counselling

.....
.....

Vertiefung Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche
Specialization Trauma Studies for Children and Young People

Masterarbeit und Kolloquium
Master's Thesis and Colloquium

Note
Grade.....

ECTS-Credits

Die Masterarbeit trägt den Titel:
The Master's Thesis has the title:

....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen
Total credits for the afore-mentioned subjects

Zusätzliche Leistungen
Additional Examinations

Note
Grade

ECTS-Credits

....

.....

....

.....

....

.....

....

.....

....

.....

....

.....

Nordhausen, (Datum)

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Dekanin/Dekan
Dean

Anlage 2: Masterurkunde



HOCHSCHULE NORDHAUSEN
University of Applied Sciences



DHGE
Duale Hochschule
Gera-Eisenach

MASTERURKUNDE

MASTER'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

The Hochschule Nordhausen hereby awards

(First Name) (Surname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

the academic degree of

Master of Arts (M.A.)

nachdem die Masterprüfung im Studiengang

following the successful completion of the Master's examination in

Soziale Arbeit und Traumapädagogik

Social Work and Trauma Studies

erfolgreich abgeschlossen hat.

Nordhausen, (date)

Präsidentin /Präsident
President

Anlage 3: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Social Work and Trauma Studies / Soziale Arbeit und Traumapädagogik

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Nordhausen in cooperation with
Duale Hochschule Gera-Eisenach

Hochschule Nordhausen in Kooperation mit
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German; English / Deutsch; Englisch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Level of the Qualification

Postgraduate degree, application oriented, with Master's degree thesis

Ebene der Qualifikation

Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit

3.2 Official Duration of Programme

2,5 Years (5 semesters)

90 ECTS credits

Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2,5 Jahre (5 Semester)

90 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor degree in the field of Social Work, 210 ECTS-credits and an additional year of work experience

or

similar degree with 180 ECTS-credits in the field of Social Work plus additional proof of 30 CP and an additional year of work experience.

Admission to the programme requires at least ECTS grade B or "good" or above.

Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit, 210 ECTS-Credits und eine zusätzliche einjährige Berufspraxis

oder

vergleichbarer Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Credits in Soziale Arbeit plus dem Nachweis von 30 CP, zusätzlich einjährige Berufspraxis.

Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote von mindestens „gut“ oder ECTS-Grad B voraus.

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study

Part-time; extra-occupational; further education

Studienform

Teilzeit; berufsbegleitend; weiterbildend

4.2 Learning Outcomes

The programme contains 2,5 years of theoretical studies and practical work. It ends with a five-month Master degree thesis.

Graduates of the Master's programme "Social Work and Trauma Studies":

- *have acquired profound knowledge and understanding in the following subject areas: Social work, Principles of trauma studies, Crisis intervention, Safe place-concepts, De-escalation techniques, Developmental pedagogy, Sexual pedagogy, Pedagogy of migration, Supervision, Research with qualitative and quantitative Methods, ICF-Classification, Possibilities of self-reflection*
- *are able to knowledgeably participate in discussions in the field of Social Work and Trauma Studies and to implement research findings in their professional contexts*
- *can independently identify research problems and conduct scientific*

Lernergebnisse des Studiengangs

Das Programm beinhaltet 2,5 Jahre Theoriestudium und Praxisarbeit. Es endet mit einer fünfmonatigen Masterarbeit.

Die Absolvent*innen des Studiengangs „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“:

- *verfügen über vertiefte Kenntnisse zu den folgenden Studienbereichen: Handlungstheorien der Sozialen Arbeit, traumapädagogische Grundsätze, Krisenintervention, Konzept des „sicheren Ortes“, Deeskalationstechniken, Entwicklungspädagogik, Sexualpädagogik, Migrationspädagogik, Supervision, qualitative und quantitative Forschungsmethoden, Klassifikation nach der ICF, Diversität, Möglichkeiten der Selbstreflexion*
- *können an aktuelle Forschungs- und Methodendiskussionen im Bereich von Sozialer Arbeit und Traumapädagogik fachlich einordnen und in ihre berufliche Tätigkeit integrieren*

- research in a methodologically sound way*
 - *can work successfully in a team and have developed skills of self-reflection and supervision*
 - *can reflect upon new issues in Social Work and Trauma Science and develop future-oriented solutions.*
- *sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten und unter Anwendung forschungsmethodischer Zugänge zu bearbeiten*
 - *können im Team arbeiten und verfügen über Kompetenzen zur Selbstreflexion und Supervision*
 - *können neue an Soziale Arbeit und Traumapädagogik gerichtete Ansprüche reflektieren und zukunftsfähige Lösungen entwickeln.*

4.3 Programme Details

Refer to transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and thesis topic, including evaluations.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to section 8.6.

ECTS grades

A	1.0 – 1.5
B	1.6 – 2.0
C	2.1 – 3.0
D	3.1 – 3.5
E	3.6 – 4.0

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Overall Classification of the Qualification

«GesNote1» («GesNoteE»); ECTS grade:

Gesamtnote der Qualifikation

«GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Access to further study programmes

The Master of Arts (M.A.) in Social Work and Trauma Studies qualifies a graduate to apply for admission to doctoral studies (thesis research). Further prerequisites depend on the university in which the doctoral thesis research project will be carried out.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Arts (M.A.) in Soziale Arbeit und Traumapädagogik qualifiziert zur Promotion.

5.2 Access to Regulated Professions

The Master of Arts in Social Work and Trauma Studies (M.A.) entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded.

Zugang zu reglementierten Berufen

Der Master of Arts in Soziale Arbeit und Traumapädagogik (M.A.) befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

<https://www.hs-nordhausen.de/studium/wiso/>
For general information refer to section 8.8.

<https://www.hs-nordhausen.de/studium/wiso/>
Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information about the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music, in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media, and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and awarding of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process, one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. sections. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes became operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

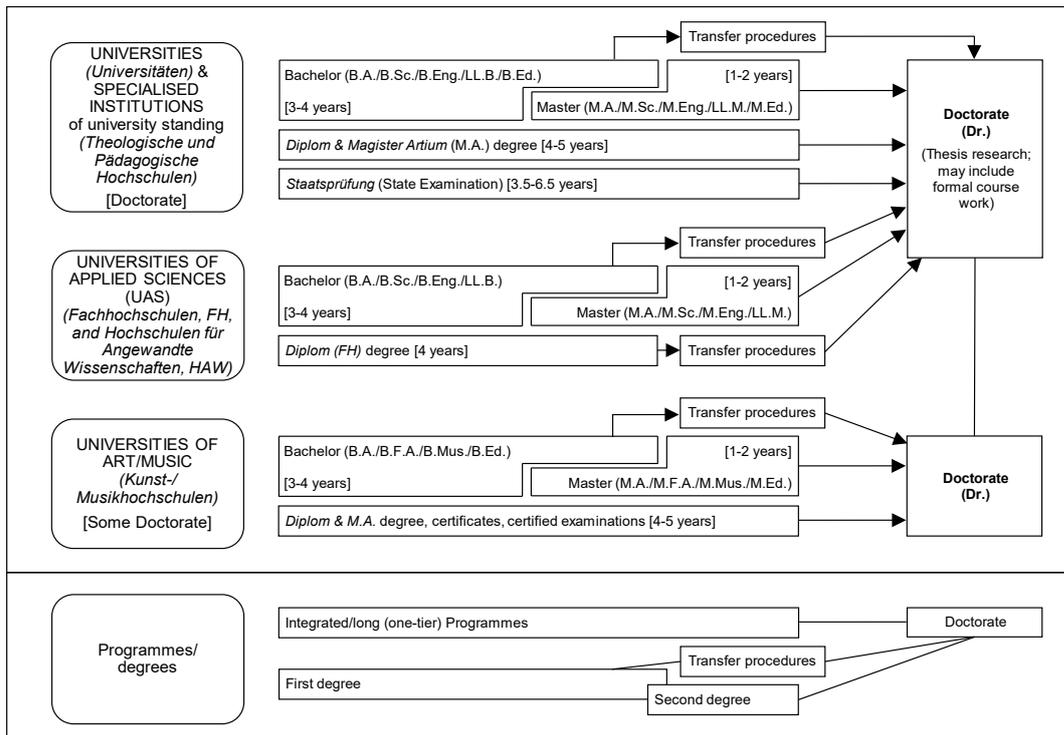
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Law (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Law (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is a prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include the submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions in some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify graduates to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Section. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Section. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. The formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities, respectively the doctorate-granting institutions, regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Insufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) acquired after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to *Fachhochschulen* (FH)/ *Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/-in, Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in, staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in, staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in, staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information is as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions; they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁷ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

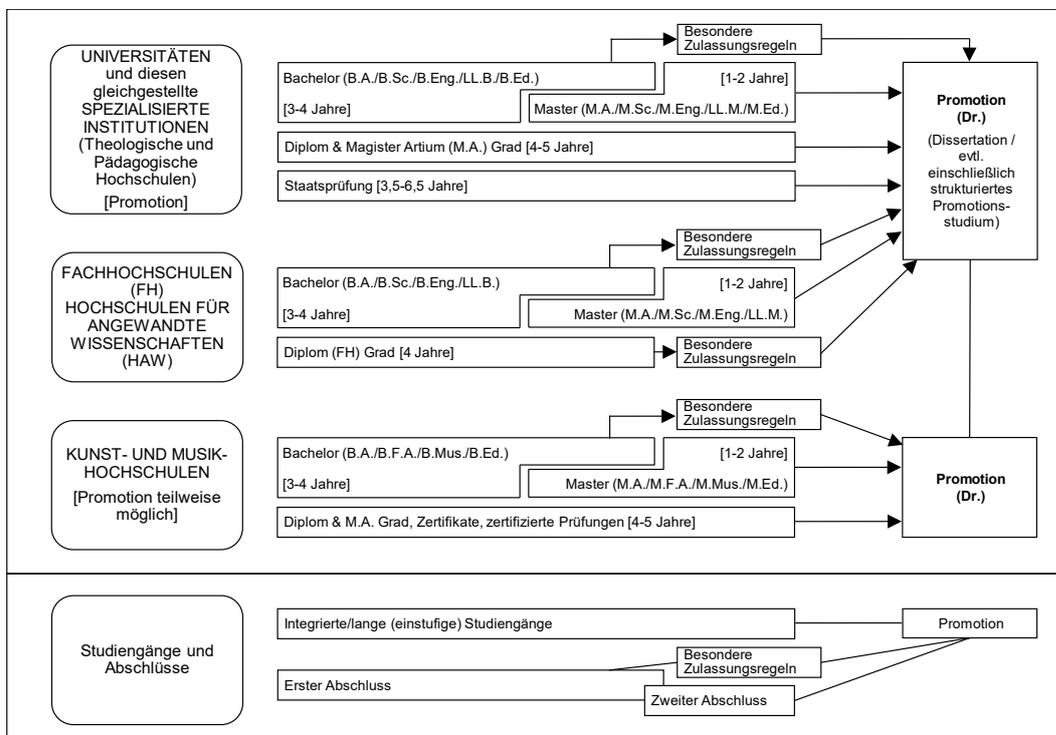
8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hchschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).